

# Ausferligung Kreisverordnung

zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde

Tangstedt

vom ....1. DEZ, 1969. . . .

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGB1. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGB1. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGB1. S. 1) wird verordnet:

## § 1

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1: 10000) mit schwarzerUmrandung eingetragenen, hellgrün angelegten und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 37 geführten Landschaftsteile des Gemeindegebietes Tangstedt unterstelle ich mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der in den Bauleitplänen als Baugelände oder für andere Zwecke ausgewiesenen Gebiete mit dem Tage nach der Bekanntmachung als

"Landschaftsschutzgebiet Tangstedt" dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Der Verlauf der Landschaftsschutzgrenze wird wie folgt beschrieben:

I

Von der westlichen Gemeindegrenze läuft die Landschaftsschutzgrenze an der Nordostseite des Weges Flurstücke 52/1,
52/4, 52/2 und 52/3 Flur 7 Gemarkung Tangstedt nach
Süden, führt weiter am Nordrand des Weges Flurstück 54/4
200 m nach Nordosten und knickt dann nordwärts ab. Nachdem
die Landschaftsschutzgrenze 220 m in nördlicher Richtung
verlaufen ist, zieht sie sich, das Flurstück 17/2 und den
Weg Flurstück 43/6 Flur 6 schneidend, in östlicher Richtung hin. Weiter folgt sie der Nordgrenze bzw. der
Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 20/2 und führt
dahn über die Süd- bzw. Südwestgrenzen der Flurstücke
12/6 und 2/49 Flur 5 bis an den "Wasser-Mühlenweg".



Am Nordrand des "Wasser-Mühlenweges" zieht sich die Lan schaftsschutzgrenze nach Nordosten und überquert ihn an der Einmündung des Weges Flurstück 14. An der Südwestseite des Weges Flurstück 14 läuft die Landschaftsschutzgrenze südostwärts, folgt dann den östlichen Grenzen der Flurstücke 3/18, 42/4 und 41/4 und führt weiter über die Nordostgrenze bzw. über die Verlängerung der Nordostgrenze des Flurstücks 20/1 Flur 4 bis an die Gemeindegrenze. Im weiteren Verlauf entspricht die Landschaftsschutzgrenze der Gemeindegrenze, die zunächst an der Bundesstraße 432 nach Nordosten verläuft.

#### II

Die Landschaftsschutzgrenze verläuft von der Gemeindegrenze mit der Verlängerung der Nordostgrenze bzw. der Nordostgrenze des Flurstücks 108/1 Flur 7 sowie mit der Nordostgrenze des Weges Flurstücke 120/2 und 111/2 auf die Gemeindegrenze zu. Die äußere Grenze wird von der Gemeindegrenze gebildet.

#### III

Vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der Südwestgrenze des Flurstücks 77 Flur 9 verläuft die Landschaftsschutzgrenze mit der südwestlichen Begrenzung des Flurstücks 77. Danach führt sie am Ostrand des Weges Flurstück 91 nach Süden und zieht sich weiter mit den West- bzw. Nordwestgrenzen der Flurstücke 59/1, 56/1 Flur 9 und 73/30, 74/30, 31/5 Flur 10 hin. Mit der Nordostgrenze des Flurstücks 34/1 knickt sie südostwärts ab und führt danach am Nordweitend der "Oberdorfstraße" nach Südwesten. Weiter folgt sie der Nordostgrenze des Flurstücks 147/54 Flur 9, verläuft dann mit der Nordwest- bzw. Nordgrenze des Flurstücks 41/1 und überquert den Weg Flurstück 89/1. Mit dem Ostrand dieses Weges führt die Landschaftsschutzgrenze nach Norden und läuft dann über die Nordgrenze bzw. über die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 31,1, den nördlichen Teil des genannten Flurstücks abtrennend, nach Osten.

Danach zieht sie sich mit der West- bzw. Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 11/1 Flur 8 hin, läuft weiter mit der Nordgrenze des Flurstücks 141/10 bis an die Bundesstraße 432. Dann überquert sie die Bundesstraße 432 und führt weiter über die Nordostgrenzen der Flurstücke 6/1 und 124/6. Mit dem nördlichen bzw. östlichen Rand des "Tangstedter Graben" läuft die Landschaftsschutzgrenze bis an die Gemeindegrenze in südöstlicher Richtung weiter. Im weiteren Verlauf folgt sie der Gemeindegrenze, die zunüchst in nordwestlicher dann westlicher Richtung verläuft.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im
Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe,
Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während
der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere
Aussertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Tangstedt eingesehen werden

**§** 2

- (1) In Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
  - a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bildoder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich
    genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
  - b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
  - c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
  - d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
  - e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

# § 3

- (1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.
- (2) Das gilt im besonderen
  - a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
  - b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
  - c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
  - d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
  - e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
  - f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
  - g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

- (3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich
  - a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Landoder Forstwirtschaft,
  - b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde und
  - c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

8 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht für Nutzungen oder Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- oder Forstwirtschaft sowie für die rechtmäßige Ausübung der Jagd oder Fischerei.

\$ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Tangstedt vom 16. 11. 1962 - Amtsbl. f. Schl.-H. vom 8. 12. 1962, Amtl. Anz. S. 272 - außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 1: Dezember.c. 1969

Kreis Stormarn

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(L.S.)

gez. Unterschrift

(Dr. Haarmann) Landrat

# AUSFERTIGUNG

# Kreisverordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt vom 21. Mai 1975

Auf Grund der §§ 16, 56 Abs. 3, 57 Abs. 2 und 60 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LFflegG -) vom 16. 4. 1973 (GVOBL. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem LPflegG vom 19. 7. 1973 (GVOBL. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

## §, 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt" im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

### § 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 320 ha groß und umfaßt das südlich bzw. südöstlich der Kreisstraße 81 (K 81) gelegene Gebiet der Gemeinde Tangstedt Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt -.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte
- 1: 5000 grün eingetragen und werden wie folgt beschrieben:
- a) Bereich westlich des Ortsteiles Wilstedt-Siedlung

(

Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Vom Schnittpunkt des Südostrandes der K 81 mit dem Südwestrand der "Heidestraße" ausgehend verläuft sie am Südwestrand der "Heidestraße" in südöstlicher Richtung etwa 225 m weit und knickt in südwestlicher Richtung ab. Sie folgt in dieser Richtung dem Südostrand der Flur-

stücke 35/1 und 37/2 (Flur 13 der Gemarkung Wilstedt) etwa 205 m weit, knickt dann nach Südsüdosten ab und stößt in gerader Linie nach etwa 325 m auf die Südostecke des Flurstückes 175/32 (Flur 13 der Gemarkung Wilstedt).

Von hier richtet sie sich nach Osten und stößt in gerader Linie nach etwa 150 m auf die Südwestecke des Flurstückes 173/33 (Flur 13 der Gemarkung Wilstedt). Anschließend wendet sie sich nach Süden und verläuft in dieser Richtung in einem Abstand von etwa 50 m zu einem Gemeindeweg. Nach etwa 355 m stößt sie auf den Nordrand des "Tangstedter Forstes". Sie knickt nach Westen ab und folgt dem Nordrand des "Tangstedter Forstes" etwa 1.040 m weit. Sie bleibt in der Hauptrichtung Westen und stößt nach etwa 300 m auf den Südostrand der K 81. Sie folgt dem Südostrand der K 81 in nordöstlicher Richtung etwa 1.320 m weit und trifft auf den eingangs genannten Ausgangspunkt.

# b) Bereich südlich des Ortsteiles Wilstedt

Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Vom Schnittpunkt des Südostrandes der K 81 über den Westrand des "Birkenweges" ausgehend verläuft sie am Westrand des "Birkenweges" in südlicher Richtung etwa 430 m weit und knickt in südwestlicher Richtung ab. Sie folgt in dieser Richtung dem Südostrand des Flurstuckes 23/1 (Flur 13 der Gemarkung Wilstedt) etwa 370 m weit und stößt auf die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Ortslage des Ortsteiles Wilstedt-Siedlung. Sie wendet sich nach Südsüdosten und verläuft an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen etwa 475 m weit. Sie knickt nach Osten ab und folgt weiter den rückwärtigen Grundstücksgrenzen etwa 420 m weit und stößt auf die Nordwestecke des Flurstückes 23/2 (Flur 12 der Gemarkung Wilstedt). Von hier wendet sie sich nach Süden und verläuft am Westrand der Flurstücke 23/2 und 24/12 (Flur 12 der Gemarkung Wilstedt) etwa 260 m weit, wobei sie die "Waldstraße" überquert und auf deren Südrand stößt. Am Südvand der "Waldstraße" verläuft sie in Östlicher Richtung etwa 285 m weit und überquert dabei den "Glashütter Weg". An dessen Ostrand Verläuft sie in Richtung Süden etwa 1.255 m weit und stößt auf die Flurgrenze zwischen der Flur 11 der Gemarkung Wilstedt und der Flur 10 der Gemarkung Tangstedt. Sie folgt dieser Flurgrenze in Richtung

Osten etwa 120 m weit, dann in Richtung Norden etwa 250 m und anschließend nach Osten etwa 305 m weit, wobei sie auf die Flurgrenze zwischen der Flur 11 der Gemarkung Wilstedt und der Flur 9 der Gemarkung Tangstedt stößt. Sie folgt dieser Flurgrenze in Richtung Norden etwa 325 m, in Richtung Nordosten etwa 245 m, in Richtung Südosten etwa 180 m und in Richtung Nordnordost etwa 95 m weit, wobei sie auf die Südostecke des Flurstückes 11/1 (Flur 11 der Gemarkung Wilstedt) stößt. Von hier wendet sie sich nach Nordwesten und verläuft am Nordostrand des vorgenannten Flurstückes etwa 375 m weit, wobei sie den "Harksheider Weg" überquert. Sie knickt ab nach Südwesten und folgt dem Nordwestrand des "Harksheider Weges" etwa 150 m weit. Sie wendet sich in Richtung Nordnordwest und folgt der Flurgrenze zwischen derFlur 11 der Gemarkung Wilste und der Flur 7 der Gemarkung Tangstedt etwa 625 m weit, wobei sie auf den Südrand des Flurstückes 11/3 (Flur 10 der Gemarkung Wilstedt) stößt. Von hier richtet sie sich nach Osten und verläuft am Südrand der Flurstücke 11/3 und 9 (Flur 10 der Gemarkung Wilstedt) etwa 380 m weit, knickt nach Norden ab, folgt dem Ostrand des vorgenannten Flurstückes 9 etwa 95 m weit, richtet sich nach Osten und verläuft wiederum am Südrand des Flurstückes 9 etwa 135 m weit. Sie überquert die Kreisstraße 51 (K 51) und folgt dem Süd- und anschließend dem Ostrand des Flurstückes 45/1 (Flur 7 der Gemarkung Wilstedt), wobei sie auf die Südostecke des Flurstückes 41/1 (Flur 7 der Gemarkung Wilstedt) stößt. Sie folgt dem Ostrand der Flurstücke 41/1 und 40/1 (Flur 7 der Gemarkung Wilstedt) in nördlicher Richtung etwa 320 m weit, knickt nach Westen ab, verläuft am Nordrand des vorgenannten Flurstückes 40/1 etwa 475 m weit und stößt auf den Ostrand der K 51. Sie überquert die K 51 und verläuft an ihrem Westrand in Richtung Nordnordwest etwa 115 m weit. Sie wendet sich nach Westen und folgt dem Nordrand der Flurstücke 4 und 15 (Flur 10 der Gemarkung Wilstedt) etwa 400 m weit, wobei sie auf den Ostrand des "Glashütter Weges" stößt. Sie überquert den vorgenannten Weg und verläuft in Richtung Westen etwa 45 m weit. Sie richtet sich nach Norden und verläuft in dieser Richtung in einem Abstand von etwa 50 m zum "Glashütter Weg" etwa 210 m weit. Sie knickt nach Südwesten ab und verläuft in einem Abstand von etwa 50 m zur K 31 etwa 270 m weit, richtet sich nach Südosten etwa 50 m weit, nach Südwesten etwa 80 m weit, dann nach Nordwesten etwa 105 m weit und

stößt auf den Südostrand der K 81. Sie wendet sich nach Südwesten und folgt in dieser Richtung dem Südostrand der K 81 etwa 565 m weit, bis sie auf den eingangs genannten Ausgangspunkt stößt.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt.

§ 3

- (1) Das geschützte Gebiet ist insgesamt geprägt durch
  - 1) kleine Waldungen und Gehölze,
  - 2) eine von den natürlichen Gegebenheiten bestimmte Flureinteilung und Bepflanzung,
  - 3) eine von den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmte Siedlungs- und Landschaftsstruktur.
  - (2) In Teilbereichen weist das Gebiet besondere Schutzgegenstände auf:
    - 1) Erdgeschichtlich bedeutsame Zonen, wie z. B. Geesthänge,
    - 2) Brut-, Nist-, Rast- und Ruheplätze, Wildwechsel u. ä. Lebensstätten der für den geschützten Landschaftsteil bedeutsamen wildlebenden Tierarten,
    - 3) Wallanlagen, Baum- und Gehölzgruppen von heimat- und volkskundlicher Bedeutung.
  - (3) In dem geschützten Gebiet ist das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahrung der in den Teilbereichen vorhandenen besondersbedeutsamen Lebensstätten bestimmter Tiere zu erhalten und zu pflegen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.

§ 4

(1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Ruhe der Natur

und den Naturgenuß durch Lärmen oder in ähnlicher Weise zu stören.

- (2) In den in § 3 Abs. 2 besonders aufgeführten Teilbereichen ist es verboten
  - 1) die Wald- und Gehölzflächen auf landschaftsbestimmenden Geländekuppen und -höhen sowie Hängen zu verringern,
  - 2) einzelne Geländekuppen sowie Geländehöhen ganz oder teilweise abzubauen,
  - 3) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verunstalten; für Knicks und Windschutzpflanzungen gilt § 19 des Landschaftspflegegesetzes.
- (3) Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen und zu beseitigen; § 13 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.
- (4) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 werden nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes geregelt.

#### § 5

- (1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen meiner Genehmigung, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:
  - 1) Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen. Das gleiche gilt für die der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen,

- 2) die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,
- 3) die Anlage von Zeltlagern, Campingoder Parkplätzen oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder anderen Wohnbehausungen,
- 4) die Umwandlung der Waldungen und Gehölzbestände,
- 5) die Veränderung der Bodengestalt oder des Landschaftshaushaltes durch Abgrahungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,
- 6) die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen und Wegen, von Baumgruppen und Baumalleen sowie die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestande, standes der Waldungen und Gehölzbestände,
- 7) die Anlage oder Anderung von Straßen und Wegen,
- 8) die Errichtung von Hochspannungsleitungen ab 10 KV,
- 9) die Errichtung von notwendigen Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach Bergrecht erforderlich ist,

- Veränderung von Kleinen Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut
  oder die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen
  (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Landeswassergesetz)
  und die Trockenlegung von
  Teichen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
  - die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten bleiben,
  - 2) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zeitlich begrenzt bleibt und mit den Erholungsbelangen vereinbar ist und
  - 3) Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden.

Ihr können Nebenbestimmungen (§ 107 Landesverwaltungsgesetz) beigefügt werden.

(3) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers als höhere Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muß auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden. Eine allgemeine Festlegung nach § 36 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes kann mit einer entsprechenden Regelung der obersten Landschaftspflegebehörde verbunden werden.

- (4) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes oder der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, daß
  - 1) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in Mieten gelagert wird und diese bei längerer Ablagerung in geeigneter Weise begrünt werden,
  - 2) an Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimatund volkskundlicher Bedeutung, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht anzuwenden sind,
  - 3) verfallene Gebäude, deren weiterer Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist, beseitigt werden.

§ 6

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben
  - 1) Nutzungen und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landund forstwirtschaftlicher Grundstücke und der Jagdausübung.

    Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung um-

faßt auch Maßnahmen zur rationellen Landbewirtschaftung und zur Anpassung an den Strukturwandel in der Landwirtschaft.
Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gehören auch der Bau von Wirtschaftswegen, landbautechnische Maßnahmen
sowie Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes, bauliche Vorhaben nach
§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes
sowie das Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten, Wildfutteranlagen, Schutzhütten für
das Weidevieh u. ä. Anlagen. Bei Durchführung
dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild
möglichst zu schonen,

- 2) die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
- 3) alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen gewerblich-industriellen Wirtschafts-betrieb in dem Umfang und in der Form weiterzuführen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gegeben waren. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen,
- 4) Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs- oder Landschaftsrahmenplänen festgelegt sind.
- (2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht
  vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren
  Zulässigkeit in dem nach § 8 Landschaftspflegegesetz vorgeschriebenen
  Verfahren entschieden.

§ 7

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt und entgegen § 5 Abs. 1 Handlungen ohne Genehmigung vornimmt.

§ |8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im/ Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Bad Oldesloe, den 26. h\_= 1975

Kreis Stormarn Der Landrat als untere Landschaftspflegebehörde In Vertretung

gez Unterschrift

( Buschmann )

# 1. Kreisverordnung vom 3. Februar 1984

zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt, vom 21. 5. 1975" (Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 356)

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Aufgrund § 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. 11. 1982 (GVOBL. Schl.-H. S. 256) wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landschaftspflegebehörde vom 30. 1. 1983 - VIII 740 - 5322-0 - verordnet:

#### Artikel 1

Die "Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt, vom 21. 5. 1975" (Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 356) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Buchst. a wird vor dem letzten Absatz folgendes eingefügt:

"Sie verläuft von dort in gleicher Richtung etwa 50 m weiter, wendet sich nach Osten und stößt nach etwa 108 m auf die Südwestecke des Flurstückes 30/41."

In § 2 Abs. 2 Buchst. a letzter Absatz erhalten die drei ersten Sätze folgende Fassung:

"Anschließend wendet sie sich nach Süden und verläuft in dieser Richtung in einem Abstand von etwa 54 m zu einem Weg (Flurstück 30/29) bis zum Nordrand des "Tangstedter Forstes"."

### Artikel 2

In § 2 Abs. 2 letzter Absatz erster Satz wird hinter dem ersten Wort das Wort "jeweilige" eingefügt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 32.7984

Der Landrat des Kreises Stormarn untere Landschaftspflegebehörde

Dr. Becker-Birck

Landrat